

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe)); diese Gewerbeberechtigung umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Durchführung von Schülertransporten (§ 106 Abs. 10 KFG) aufgrund besonderer Aufträge; oder“

2. An § 15 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Wer als Lenker einen Schülertransport (§ 106 Abs. 10 KFG) durchführt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes mehr als 0,1 mg/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft mehr als 0,05 mg/l beträgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 363 Euro bis zu 2180 Euro zu bestrafen, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die §§ 37 Abs. 3 Z 3 oder 37a FSG oder gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.“

2 v42n18

2 v42n18

- 2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

- 2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

2 v42n18

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit.“ der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der geltenden Definition des Taxi-Gewerbes in § 3 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 können Schülertransporte, die vom Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) im Rahmen eines Beförderungsvertrags zwischen dem zuständigen Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) und dem Taxi- oder Mietwagenunternehmer finanziert werden, derzeit nicht im Rahmen des Taxi-Gewerbes erbracht werden, was im ländlichen Raum mangels entsprechender Angebote im Rahmen des Kraftfahrlinienverkehrs zu massiven Engpässen bei der Beförderung von Schülern führt.

Aus generalpräventiven und verkehrspolitischen Gründen soll überdies für die Lenker von Schülertransporten – egal, ob der Transport mit einem Bus oder einem Pkw durchgeführt wird – dieselbe Grenze für den Blut- und Atemalkoholgehalt gelten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Schülertransporte wären vor allem in den betroffenen ländlichen Gebieten massiv erschwert bzw. unmöglich. Im Rahmen des Taxigewerbes (ausschließlich Pkw) können Schülerinnen und Schüler nicht im Rahmen von über den FLAF für das Schuljahr im Vorhinein vertraglich fixierten Transportleistungen in die Schule und von der Schule nach Hause befördert werden. Der Erwerb einer Mietwagenkonzession samt Anschaffung eines Busses ist für die in Frage kommenden Unternehmer aus wirtschaftlichen Gründen nicht machbar.

Schülertransporte können grundsätzlich sowohl mit Bussen (Mietwagengewerbe) als auch mit Pkw (Taxigewerbe) durchgeführt werden, allerdings gilt für die Lenker von Bussen bereits aufgrund des FSG eine 0,1-Promille-Grenze, während für die Fahrer von Pkw nur die übliche 0,5-Promille-Grenze gilt. Dieser Unterschied bei ein- und derselben Art von Beförderungsleistung – nämlich Durchführung eines Schülertransports – soll beseitigt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Erfassung der Anzahl der Beförderungsverträge zwischen dem zuständigen Finanzamt in jedem Bundesland (Kundenteam Freifahrt) und den Taxiunternehmern zwecks Durchführung von Schülertransporten im ländlichen Raum, die vom FLAF finanziert werden, wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung IV/2 des Bundesministeriums für Finanzen organisiert.

Ziele

Ziel 1: Behebung der Kapazitätsprobleme im Bereich der Schülertransporte in ländlichen Gebieten

Beschreibung des Ziels:

Durch die Erweiterung der Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 können in Zukunft Beförderungsverträge über einen längeren Zeitraum (Schuljahr) zwischen Taxiunternehmern und dem zuständigen Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) abgeschlossen werden, die vom FLAF finanziert werden, was zu einer Lösung der derzeit bestehenden Kapazitätsprobleme im Bereich der Schülerbeförderungen in ländlichen Gebieten führen wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Abschluss von Beförderungsverträgen zwischen dem zuständigen Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) und den Taxiunternehmen zwecks Durchführung von Schülertransporten im ländlichen Raum, die vom FLAF finanziert werden, sind aufgrund der derzeit geltenden Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 unzulässig. Dies führt zu massiven Engpässen bei der Beförderung von Schülern in ländlichen Gebieten.	Schülertransporte in ländlichen Gebieten, können auf Basis von Beförderungsverträgen zwischen dem zuständigen Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) und den Taxiunternehmen im Rahmen des FLAF durchgeführt werden. Keine Engpässe bei der Beförderung von Schülern in ländlichen Gebieten.

Ziel 2: Schaffung gleicher Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Verhalten der Lenker, unabhängig vom eingesetzten Transportmittel

Beschreibung des Ziels:

Durch die Verankerung der 0,1-Promille-Grenze für die Lenker von Pkw und Fahrzeugen der Klasse D1 (Busse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Plätzen außer dem Lenkerplatz), mit denen ein Schülertransport durchgeführt wird, wird sichergestellt, dass – unabhängig vom konkret eingesetzten Transportmittel – für den Lenker eines Schülertransports jedenfalls ein Alkohollimit von 0,1 Promille gilt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gilt für die Lenker von Fahrzeugen der Klasse D, dass sie diese Fahrzeuge nur in Betrieb nehmen dürfen, wenn der Alkoholgehalt ihres Blutes nicht mehr als 0,1 Promille bzw. der Alkoholgehalt ihrer Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt; für die Lenker von Fahrzeugen der Klassen B und D1 gilt eine Grenze von 0,5 Promille bzw. 0,25 mg/l.	Für jede Person, die einen Schülertransport lenkt, gilt eine Blutalkoholgrenze von 0,1 Promille bzw. eine Atemalkoholgrenze von 0,05 mg/l.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 um die Durchführung von „Schülertransporten aufgrund besonderer Aufträge“

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Erweiterung der Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 um die Durchführung von „Schülerbeförderungen aufgrund besonderer Aufträge“ können Schülertransporte auf der Grundlage von Beförderungsverträgen zwischen dem zuständigen Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) und Taxiunternehmen durchgeführt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Durchführung von Schülertransporten im ländlichen Raum auf Basis von Beförderungsverträgen zwischen dem zuständigen Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) und Taxiunternehmen, die vom FLAF finanziert werden, ist aufgrund der derzeit geltenden Definition des Taxi-Gewerbes im	Erweiterung der Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 um „Schülertransporte aufgrund besonderer Aufträge“, wodurch eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Schülertransporten aufgrund von längerfristigen Beförderungsverträgen im Rahmen des Taxi-Gewerbes geschaffen wird.

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 nicht möglich.

Maßnahme 2: Maßnahme 2: gesetzliche Verankerung einer Alkoholgrenze von 0,1 Promille (0,05 mg/l) für die Lenker von Fahrzeugen der Klassen B und D1

Beschreibung der Maßnahme:

Durch diese gesetzliche Regelung ist sichergestellt, dass für die Lenker aller Fahrzeuge, die für Schülertransporte eingesetzt werden können (Fahrzeuge der Klassen B, D und D1), ein Alkohollimit von 0,1 Promille (0,05 mg/l Atemluft) gilt.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Je nachdem, ob für einen Schülertransport ein Fahrzeug der Klasse B bzw. D 1 oder ein Fahrzeug der Klasse D eingesetzt wird, gilt für den Lenker ein Alkohollimit von 0,5 Promille (bzw. 0,25 mg/l Atemluft) oder von 0,1 Promille (bzw. 0,05 mg/l Atemluft).	Bei jedem Schülertransport gilt für den Lenker – unabhängig vom konkret eingesetzten Fahrzeug – ein Alkohollimit von 0,1 Promille bzw. von 0,05 mg/l Atemluft.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Aufgrund der geltenden Definition des Taxi-Gewerbes in § 3 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 dürfen Schülerbeförderungen, die vom FLAF im Rahmen eines Beförderungsvertrags zwischen dem zuständigen Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) und dem Taxi- oder Mietwagenunternehmer finanziert werden, derzeit nicht im Rahmen des Taxi-Gewerbes erbracht werden, was im ländlichen Raum mangels entsprechender Angebote im Rahmen des Kraftfahrlinienverkehrs zu massiven Engpässen bei der Beförderung von Schülern führen würde. Es hat sich überdies gezeigt, dass derartige Beförderungsleistungen – in Verkennung der Rechtslage – verschiedentlich dennoch sowohl beauftragt als auch erbracht wurden.

Um diesen Engpässen entgegenzuwirken und eine legale Durchführung im Vorhinein beauftragter Schülerbeförderungen zu ermöglichen, ist die Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 um die Durchführung von Schülertransporten aufgrund besonderer Aufträge zu erweitern.

Gleichzeitig soll für die mit Pkw transportierten Schüler dasselbe Niveau an Schutz und Sicherheit gewährleistet werden wie für Schüler, die mit Bussen befördert werden, indem für die Lenker und Lenkerinnen explizit eine Blut- bzw. Atemalkoholgrenze von 0,1 Promille bzw. 0,05 mg/l Atemluft festgelegt wird.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf fügt die Erweiterung der Definition des Taxi-Gewerbes in das bestehende System des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 ein und schafft eine Strafbestimmung für die Lenker von Schülertransporten, die die Blut- bzw. Atemalkoholgrenze überschreiten.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Keine.

4. Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 9 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Besonderer Teil

Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3):

Aufgrund der geltenden Definition des Taxi-Gewerbes in § 3 Abs. 1 Z 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 können Schülerbeförderungen mit Personenkraftwagen (PKW) derzeit nicht im Rahmen des Taxi-Gewerbes, sondern nur im Rahmen des Mietwagen-Gewerbes mit PKW gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GelverkG erbracht werden, da es sich bei der Beförderung einer Schülergruppe um einen geschlossenen Teilnehmerkreis, der aufgrund eines besonderen Auftrags (i.d.R. für die Dauer eines Schuljahres) befördert wird, handelt. Im Gegensatz dazu dient das Taxi-Gewerbe im Allgemeinen der Erfüllung eines spontanen Beförderungsbedürfnisses (Taxistand oder Telefonanruf), das zu jedermanns Gebrauch zur Verfügung steht, wenn auch prinzipiell vorbestellte Fahrten (z. B. zum Flughafen) möglich sind.

Die gegenwärtige Rechtslage führt im ländlichen Raum mangels entsprechender Angebote im Rahmen des Kraftfahrlinienverkehrs zu massiven Engpässen bei der Beförderung von Schülern, da dort die Dichte an Unternehmen, die ein Mietwagen-Gewerbe mit PKW betreiben sehr gering ist und daher durch diese der Bedarf an durchzuführenden Schülerbeförderungen nicht abgedeckt werden kann.

Schülerbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit PKW werden vom FLAF finanziert. Das zuständige Finanzamt des Bundeslandes (Kundenteam Freifahrt) schließt einen Beförderungsvertrag mit einem Taxi- oder Mietwagenunternehmer ab, wobei der Abschluss eines Beförderungsvertrages mit einem Taxiunternehmer derzeit nicht zulässig ist.

Um den gravierenden Kapazitätsproblemen im Bereich der Schülerbeförderungen in ländlichen Gebieten entgegenzutreten, wäre die Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 um die Durchführung von „Schülerbeförderungen aufgrund besonderer Aufträge“ zu erweitern.

Zu Z 2 (§15 Abs. 9):

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass in Zukunft für die Lenker und Lenkerinnen von Schülertransporten dieselbe Blut- bzw. Atemalkoholgrenze gilt wie für die Lenker von Fahrzeugen der Klasse D. Die ausdrückliche Subsidiaritätsbestimmung stellt klar, dass die Strafbestimmungen der StVO zum Tragen kommen, wenn die dort festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sowie diejenigen des FSG, wenn die in genannten Bestimmungen festgelegten Grenzwerte übertreten werden (0,5 Promille für Lenker von Kraftfahrzeugen bzw. 0,1 Promille für Buslenker).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. (1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs erteilt werden:

1. ...r
 2. ...
 3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe)); diese Gewerbeberechtigung umfaßt auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können; oder
 4. ...
- (2) und (3) ...

§ 15. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 2 Abs. 1) dürfen nur für folgende Arten des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs erteilt werden:

1. ...r
 2. ...
 3. für die Personenbeförderung mit Personenkraftwagen, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden (mit Kraftfahrzeugen betriebenes Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe)); diese Gewerbeberechtigung umfasst auch die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können, sowie die Durchführung von Schülertransporten (§ 106 Abs. 10 KFG) aufgrund besonderer Aufträge; oder
 4. ...
- (2) und (3) ...

§ 15. (1) bis (8) ...

(9) Wer als Lenker einen Schülertransport (§ 106 Abs. 10 KFG) durchführt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes mehr als 0,1 mg/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft mehr als 0,05 mg/l beträgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 363 Euro bis zu 2180 Euro zu bestrafen, sofern nicht auch ein Verstoß gegen die §§ 37 Abs. 3 Z 3 oder 37a FSG oder gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt.